



Universität
Bremen

DER REKTOR

Universität Bremen · Postfach 33 04 40 · 2800 Bremen 33

An
Verteiler

im Hause

Mehrweckhochhaus
Bibliothekstraße
2800 Bremen 33

Telefon
(0421) 218-1
Telex 2 45 811 uni br d

Behinderten-Parkplatz
in Gebäudenähe vorhanden

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon (Durchwahl)
(0421) 218--2708

Datum
14. September 1993

Regelungen zur Beteiligung der Frauenbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Beachtung der anliegenden Verfahrensregelungen zur Beteiligung der Frauenbeauftragten bei personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. Landesgleichstellungsgesetz für Maßnahmen und Angelegenheiten der Frauengleichstellung im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität Bremen.

Für den Bereich des wissenschaftlichen Personals bitte ich die anliegende Verfahrensregelung zur Sicherung der Beteiligung von dezentralen Frauenbeauftragten anzuwenden.

Mit freundlichem Gruß


Der Rektor

ANLAGE: Verfahrensregelung zur Beteiligung der Frauenbeauftragten nach LGG
 Verfahrensregelung zur Sicherung der Beteiligung von dezentralen
 Frauenbeauftragten an Auswahl-/Berufungsverfahren im Wissenschaftsbereich

Konten der Landeshauptkasse:
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00)
Kto.-Nr. 107 0115 000

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01)
Kto.-Nr. 109 06 53

Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20)
Kto.-Nr. 163 22-205
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00)
Kto.-Nr. 290 015 65

DER REKTOR

Bremen, den 14. September 1993

**Verfahrensregelung zur Sicherung der Beteiligung von dezentralen Frauenbeauftragten an
Auswahl-/Berufungsverfahren im Wissenschaftsbereich**

Diese Verfahrensregelung gilt für die Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten und dezentralen Frauenbeauftragtenkollektive (im folgenden "*die Frauenbeauftragte*"). Im Vertretungsfall und soweit es in einem Fachbereich oder einer sonstigen Organisationseinheit keine dezentrale Frauenbeauftragte gibt, sind die zentralen Frauenbeauftragten entsprechend zu beteiligen.

Die Beteiligung der Frauenbeauftragten an Auswahl- und Berufungsverfahren ergibt sich für die Zentrale Frauenbeauftragte aus § 5a Abs. 3 + 4 BremHG. Ihr steht das Recht zu, an allen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Sie hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Frauenförderung zu unterrichten. Sie ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen zu unterstützen.

Die dezentrale Frauenbeauftragte ist nach Ziff. 10 *Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen* vom 26.1.1988 berechtigt, an den Sitzungen der Berufungs- und Auswahlkommissionen teilzunehmen. Weitergehende Beteiligungsrechte werden in § 15 der vom Akademischen Senat am 21.10.1992 beschlossenen - jedoch vom Senator noch nicht genehmigten - *Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen* geregelt.

Um die Beteiligung der Frauenbeauftragten an allen Berufungs- und Auswahlverfahren sicherzustellen und damit auch dem gesetzlichen Auftrag der Hochschulen, auf die Beseitigung der für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Nachteile hinzuwirken und allgemein zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zum Abbau der Benachteiligung beizutragen, gerecht zu werden, werden folgende Verfahrensregelungen festgelegt. Damit soll das Verfahren der Beteiligung der Frauenbeauftragten für alle Bereiche vereinheitlicht und bestehende Verfahrensunsicherheiten beseitigt werden.

1. Die zuständige Frauenbeauftragte ist mindestens halbjährlich durch den Sprecher/die Sprecherin des Fachbereiches bzw. den Leiter/die Leiterin der sonstigen Organisationseinheit über anstehende Stellenbesetzungsplanungen des Fachbereichs/der Organisationseinheit zu informieren.

2. Die zuständige Frauenbeauftragte ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch den Sprecher/die Sprecherin des Fachbereiches bzw. den Leiter/die Leiterin der sonstigen Organisationseinheit über die Besetzung vorhandener Stellen sowie die Einrichtung neuer Stellen und deren Besetzung in geeigneter Form zu unterrichten.

Der Frauenbeauftragten ist der Stellenausschreibungstext zur Kenntnis zu geben; hierzu kann sie innerhalb einer Woche Stellung nehmen.

3. Die Frauenbeauftragte ist als beratendes Mitglied wie ein ordentliches Mitglied der Auswahl-/Berufungskommission über das Verfahren zu informieren. Sie muß frühzeitig zu allen Sitzungen von Berufungs- und Auswahlkommissionen eingeladen werden und Gelegenheit erhalten, sich rechtzeitig vor dem ersten Auswahltermin mit den Bewerbungsunterlagen vertraut zu machen. Wird keine Auswahlkommission gebildet, ist die Frauenbeauftragte von dem/der für die Auswahl Zuständigen in entsprechender Form zu beteiligen. Das gilt auch, soweit eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausschreibung einer Stelle (gemäß 1.1.2.3 und 1.1.2.4 der Ausschreibungsrichtlinien der SKP i.d.F. v. 21.2.1989) beabsichtigt ist.

4. Die Beteiligung gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Regelung ist durch die Frauenbeauftragte auf dem Personalauswahlvorgang zu vermerken. Liegt innerhalb von acht Tagen nachdem der Frauenbeauftragte hierzu Gelegenheit gegeben worden ist, keine Rückantwort vor, so kann der/die für das Auswahlverfahren Zuständige den Vorgang mit dem Vermerk, daß innerhalb der Frist kein Beteiligungsvermerk der Frauenbeauftragten eingegangen ist, weiterleiten.

Dieser Vermerk bedeutet keine Stellungnahme zum Einstellungs- bzw. Ernennungsvorschlag, sondern dokumentiert lediglich die formal korrekte Beteiligung am gesamten Einstellungsverfahren durch den zuständigen Bereich/die zuständige Organisationseinheit.

Das Recht, ein Sondervotum im Sinne von § 5a Abs. 4 BremHG, Ziff. 10 der *Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen* vom 26.1.1988 (bzw. § 15 Abs. 3 der *Richtlinie zur Erhöhung ...* vom 21.10.1992) abzugeben, bleibt unbenommen. Die Absicht, ein Sondervotum abzugeben, muß - soweit nicht bereits geschehen - auf dem Einstellungsantrag vermerkt werden.

5. Die Frauenbeauftragte ist zur zügigen Bearbeitung der Einstellungsanträge verpflichtet.

1. _____

Der Rektor